

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

Satzung STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

Präambel

Die Stiftung hat den Zweck das Grundrecht der Menschen auf Selbstbestimmung zu stärken und Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder Alter entscheidungsunfähig geworden sind, bei der Durchsetzung ihrer Vorsorgeverfügungen europaweit zu unterstützen. Es sollen die technischen Möglichkeiten genutzt werden, damit Vorsorgedokumente elektronisch gespeichert und weltweit abgerufen werden können. Die eingestellten Daten sollen durch das Einbringen in die selbständige Stiftung dauerhaft gesichert werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG VORSORGEDATENBANK“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung fördert den öffentlichen Diskurs über die immaterielle Lebensvorsorge durch Vorsorgeverfügungen in jeglicher rechtlicher Ausgestaltung, durch Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, Foren, Kongressen und Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen. Die Stiftung fördert des weiteren das Bekanntwerden der rechtlichen Voraussetzungen, die Akzeptanz und Harmonisierung von Vorsorgeverfügungen in anderen europäischen Ländern, damit das Selbstbestimmungsrecht der Bundesbürger auch in den anderen europäischen Ländern umgesetzt werden kann.

Damit dieses Ziel erreicht wird, werden nachfolgende organisatorische Maßnahmen getroffen, deren Nutzung dem Bürger gegen Entgelt angeboten werden:

- a) Die Errichtung eines zentralen Registers zur elektronischen Registrierung und Archivierung von Vorsorgeverfügungen und Vorsorgedokumenten aller Art.
- b) Die Einrichtung eines Archivs zur Hinterlegung der Originaldokumente von Vorsorgeverfügungen und Vorsorgedokumenten aller Art sowie der zusätzlichen datengesicherten elektronischen Aufbereitung und Einstellung in die Online-Datenbank.
- c) Die Schaffung des datengesicherten Online-Zugriffs auf die Datenbank und Abruf sowie Ausdruck der archivierten Vorsorgedokumente für Krankenhäuser, Gerichte, betroffene Institutionen und berechtigte Personen.
- d) Die Unterstützung von Personen und Institutionen durch die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen über die ihnen anvertrauten entscheidungsunfähigen Hilfsbedürftigen.

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

- e) Die Zusammenarbeit mit Institutionen der europäischen Gemeinschaft und einzelner Länder zur Harmonisierung der Regelungen der immateriellen Lebensvorsorge.

§ 3 Die Stiftung ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§ 4 Die Stiftung soll sich zur Realisierung mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Einrichtung und zum Betrieb dieser Vorsorgedatenbank des Fachunternehmens DVZ – Deutsche Verfügungszentrale AG bedienen. Andere Unternehmen können herangezogen werden, wenn der Stiftung gewährleistet wird, dass eine angemessene Qualität sowie eine Einflussnahme und Kontrolle in diesen Unternehmen sichergestellt wird. Die Online-Datenbank, die zur Realisierung erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten, die Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgaben Abs. a - e sowie die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und die erforderliche Datensicherheit sind vom jeweils mit der technischen Umsetzung betrauten Unternehmen zu gewährleisten.

§ 5 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsgrundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK aus einem Barvermögen im Gesamtwert von € 26.000,00 (Euro sechszwanzigtausend); welches von den folgenden Stiftern stammt: RAin Karin Meyer-Götz, RA JUDr. Heinrich Meyer-Götz, Susanne Meyer-Götz, Simone Meyer-Götz, Stephan Meyer-Götz
- (2) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die dazu bestimmt sind. Die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen entscheidet das Kuratorium.
- (3) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.
- (4) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird und der Stiftungszweck es dringend erforderlich macht. Seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Die Stiftung erhält für jede Verfügung, der in die Online-Datenbank „Vorsorgedatenbank“ eingetragen wird, einen vom Vorstand festzulegenden Betrag. Es muss sichergestellt werden, dass mit diesen Einnahmen die Arbeit der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK finanziert werden kann.

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

- (7) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Stiftung kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zwecke in Übereinstimmung mit den in § 2 genannten Stiftungszwecken stehen.

§ 6 Organe

Organe der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 7 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) weitere Vorstandsmitglieder werden von dem Kuratorium berufen.
- (2) Im Vorstand soll tunlichst ein Stifter oder ein Abkömmling eines Stifters vertreten sein. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Jedes Mitglied wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 25.000 € verpflichten, und Grundstücksgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen und können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich, mindestens aber innerhalb von 2 Monaten vom Kuratorium zu ersetzen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein und führen die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ergänzungen des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes zulässig.

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Nach Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden kann dieser die Kuratoriums- und die Beiratsmitglieder zu einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium, Beirat und Vorstand einladen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Anwesenden unterzeichnet ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsbefugnis. Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die vom Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand verwaltet die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter und den Willen des Kuratoriums so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit entgeltlich aus, sofern die Ertragslage das zulässt und haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Vergütung, deren Höhe in angemessener Abhängigkeit von den Stiftungserträgen vom Kuratorium festgelegt wird.

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

§ 10 Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen, zusätzliche weitere und neue Mitglieder werden durch das Kuratorium berufen. Im Kuratorium soll mindestens ein Stifter vertreten sein, solange noch einer lebt. Personelle Änderungen werden der Stiftungsaufsicht mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen und können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund durch das Kuratorium abberufen werden. Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes beruft das Kuratorium das neue Kuratoriumsmitglied. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums bestimmen aus ihren Reihen einen Kuratoriumsvorsitzenden, sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für die volle Amtszeit bestellt.
- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können für ihre Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Abhängigkeit von den Stiftungserträgen erhalten, deren Höhe vom Kuratorium festgelegt wird. Sie haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden (Sitzungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

- a) die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) eine Inanspruchnahme der Erträge des Stiftungsvermögens nach § 5 Abs. 5,
 - c) den Jahresbericht der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK nach § 14 Abs. 3,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - g) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
 - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Auflösung der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 15.
- (3) Das Kuratorium darf sich im Innenverhältnis die Genehmigung bestimmter Entscheidungen, Beschlüsse oder Rechtsgeschäfte des Vorstandes vorbehalten, diese sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 13 Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Gremium. Er wird von dem Kuratorium berufen. Der Beirat wird sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Es können jederzeit auf Vorschlag seiner Mitglieder, auf Vorschlag des Vorstandes oder des Kuratoriums weitere Mitglieder des Beirates bestellt oder abberufen werden. Die Beiratsmitglieder können den Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Sitzungspauschale, sofern die Ertragslage der Stiftung das zulässt, erhalten. Deren Höhe wird vom Kuratorium in angemessener Abhängigkeit von den Stiftungserträgen festgelegt.

§ 14 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Unterzeichnung dieser Satzung und endet am 31.12. 2006.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK durch einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zustiftungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts erstrecken. Der Prüfungsauftrag sollte unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard „Prüfung von Stiftungen“ in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

- (4) Der Vorstand erstellt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht als Jahresbericht.
- (5) Die Berichte sind dem Kuratorium vorzulegen und innerhalb von 6 Monaten festzustellen und der Vorstand zu entlasten.
- (6) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 15 Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die STIFTUNG VORSORGEDATENBANK unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Vorstand ist nach dem Stiftungsgesetz des Freistaates Sachsen verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der STIFTUNG VORSORGEDATENBANK und die Wohnanschriften der Mitglieder der Stiftungsorgane mitzuteilen.

§ 17 Anfallsberechtigung

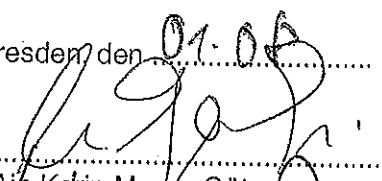
Im Falle der Aufhebung (der Auflösung) der Stiftung hat der Stiftungsvorstand zu beschließen, an welche Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder gemeinnützige Körperschaft deren Vermögen fällt, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat.

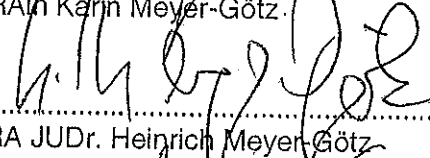
STIFTUNG VORSORGEDATENBANK

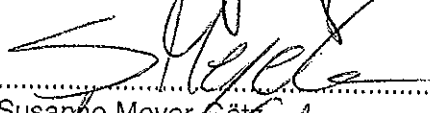
§ 18 In-Kraft-Treten


Die Satzung tritt am Tag nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

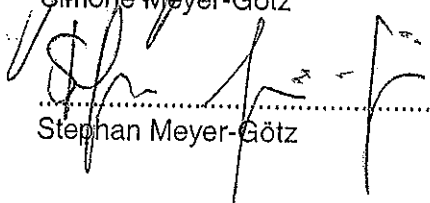
Dresden, den ^{01.05}..... 2006


.....
RAin Karin Meyer-Götz


.....
RA JUDr. Heinrich Meyer-Götz


.....
Susanne Meyer-Götz


.....
Simone Meyer-Götz


.....
Stephan Meyer-Götz